Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 49. Mittwoch den 19. Juni 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Ablieferung der beschlagnahmten Schafwolle.

Als Sammelstellen für die Ablieferung des Wollgefälles der kleinen Schafhalter mit Beständen bis zu 30 Schafen sind für den Kreis Thorn folgende Firmen bezw. Personen ernannt worden:

S. Salomon, Thorn,
Hermann Neumann, Culmsee,
M. Löwenberg, Culmsee,
Menderhausen & Levy, Culmsee.

Es ist erforderlich, daß sich jeder Gemeinde- bezw. Gutsbezirk für die Ablieferung an eine Sammelstelle entscheidet. Ausführliche Anweisungen haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher erhalten, die jegliche Auskunft erteilen können.

Schleunigste Ablieferung der Wolle liegt im Interesse der Schafhalter, da den Sammelstellen auch die Vorarbeiten für die Strickgarnzuteilung an die Schafhalter übertragen sind.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 6. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Anordnung,

betreffend die Bekämpfung und Verhinderung des Schleichhandels und der Versendung von Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. April 1918, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen (Reichsgesetzblatt Nr. 54, S. 189 und Kreisblatt Nr. 34, S. 167) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 128, S. 604 und Kreisblatt Nr. 58, S. 373) und der Verordnung des Reichskanzlers gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (R.-G.-Bl. Nr. 34, S. 112 und Kreisblatt Nr. 23, S. 102) wird hiermit für den Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Sicherstellung der Verteilung und zweckmäßigen Verwendung der in den §§ 1 und 8 bezw. 9 der Reichsgetreideordnungen vom 21. Juni 1917 und 29. Mai 1918 bezeichneten Früchte und Erzeugnisse ist von dem Versender bei jeder Aufgabe solcher Früchte und Erzeugnisse zur Versendung mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stück- oder Expreßgut eine mit der Urschrift genau übereinstimmende und vollständige Abschrift des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) nebst einem an die „Reichsgetreidestelle G. m. b. H., Abteilung Frachtprüfung in Berlin" adressierten und freigemachten Briefumschlage dem Beförderungsunternehmer (Güterannahme- oder Güterverladestelle) zu übergeben.

Dies gilt auch für nachträgliche Verfügungen, welche von dem Absender (vergleiche § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 R.-G.-Bl. Nr. 3 für 1909, S. 93) oder von dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

§ 2.

Die Prüfung der Uebereinstimmung der Urschrift des Beförderungspapiers mit der gleichzeitig übergebenen Abschrift und die Absendung der letzteren an die Reichsgetreidestelle G. m. b. H., Abteilung Frachtprüfung in Berlin erfolgt durch die Beamten der Güterannahme- oder Güterverladestelle.

§ 3.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beförderungspapiere (§ 1) und ebenso für die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendung nach Art und Menge mit dem Beförderungspapier ist sowohl der Versender, als auch der Auflieferer verantwortlich. Die Prüfung dieser Angaben erfolgt durch die Eisenbahnbeamten; zur Prüfung des Inhalts der Sendungen und der Uebereinstimmung mit den Angaben hierüber in den Beförderungspapieren sind aber nach vorherigem Benehmen mit dem Vorsteher der Güterabfertigungsstelle auch die Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle und die Organe der Polizeibehörden einschl. der Gendarmerie-Wachtmeister verpflichtet.

§ 4.

Für die Revision des Inhalts von Sendungen auf dem Landwege bleiben die hierüber ergangenen besonderen Anweisungen in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. Juni 1918 in Kraft.

Thorn den 11. Juni 1918.

Der Landrat.

Bergung angetriebener Hölzer.

Bei der Bergung des Ende Januar d. Js. auf der Weichsel abgetriebenen und vom stellv. Generalkommando 17. A.-K. beschlagnahmten Holzes ist in zwei Fällen festgestellt worden, daß die Bewohner an der Weichsel Holz zwar geborgen, aber dasselbe den ein-

gesetzten Bergungsleitern s. Zt. nicht gemeldet, auch nicht abgeliefert, sondern auf ihren Gehöften aufgestapelt haben. Es geschah dies weniger in der böswilligen Absicht, sich die Hölzer unrechtmäßig anzueignen als vielmehr aus dem Grunde, später mit den Hölzern hervorzutreten, um sie käuflich gegen billiges Geld zu erstehen.

Diese Vorkommnisse sowie anonyme Zuschriften lassen die Annahme zu, daß vielleicht noch verschiedene Leute sich im Besitz von aus dem diesjährigen Eisausbruch herrührenden Hölzern befinden (eventuell auch schon verbraucht haben), die nicht angemeldet sind. Um den Leuten jetzt Gelegenheit zu geben, ihr etwaiges Unrecht wieder gut zu machen, ersuche ich die Ortsbehörden, die betr. Leute aufzufordern, die Hölzer ihren rechtmäßigen Eigentümern wieder zuzuführen bezw. denselben den Gegenwert für das Holz zu sichern, da es an Ort und Stelle verkauft werden soll. Keineswegs besteht die Absicht, die Vorfälle gerichtlich verfolgen zu lassen, sodaß die Leute straffrei ausgehen, wenn sie das Holz herausgeben; es soll ihnen dasselbe sogar zuerst zum Kauf angeboten werden resp. bei gleichen Geboten der Vorzug gegeben werden.

Die Hölzer würden dem Beauftragten für die Bergung der auf der Weichsel angetriebenen Hölzer Leutnant d. Res. Boeck in Danzig-Neufahrwasser, Olivaerstr. 8, unmittelbar anzumelden sein, der dann das Weitere veranlassen wird.

Thorn den 15. Juni 1918.

Der Landrat.

Abschätzung von Armierungsschäden.

Aus Anlaß der Armierung der Festung Thorn im Jahre 1914 sind vielfach Beschädigungen an Gebäuden, Wäldern, Anpflanzungen, Wegen, Grund und Boden, Ernte und sonstigen Erzeugnissen (z. B. durch Anlegen von Schützengräben, Stellungen usw.) vorgekommen, die noch nicht beseitigt sind. Hierfür zahlt das Reich eine Entschädigung.

Zum Zwecke der Feststellung des Schadens und Abschätzung werden alle Beschädigten aufgefordert, ihre Entschädigungsansprüche für 1918 unverzüglich bei den Ortsbehörden ihres Wohnortes anzumelden.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses **sofort** zur allgemeinen Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die Entschädigungsansprüche sind nach untenstehendem Muster in ein Formular einzutragen, das mir bis spätestens **zum 15. Juli d. Js.** einzureichen ist.

Sollten noch Schäden aus früheren Jahren vorhanden sein, die noch nicht abgeschätzt sind, so sind diese ebenfalls in das Formular unter besonderer Kennzeichnung einzutragen.

Beispiel
Gemeinde Leibitsch

Lfd. Nr.	Name, Stand des Beschädigten	Gegenstand, Umfang der Beschädigung	Schadenersatzforderung des Besitzers
1	Karl Wunsch Besitzer	1) durch Anlegen eines Schützengrabens 100×2=200 qm bestelltes Kartoffelland vernichtet	. . .
		2) Zur Befestigung des Schützengrabens 10 Baumstämme Kiefern Stärke 20—30 cm entnommen und nicht bezahlt	. . .
		3) ¼ Morgen Zuckerrüben zertreten (Infanterie am 20. August)	
2	August Mielke Arbeiter	. . . .	

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Betr. Zuweisung von Sackstopfgarn.

Das von den einzelnen Verbrauchern benötigte Sackstopfgarn ist bei der Reichssackstelle, Berlin W 35, Lützowstraße 89/90, Fernsprecher Lützow 7668 und 7669, anzufordern. Die Reichssackstelle prüft den Bedarf und deckt denselben jeweils für einen Monat unter Zugrundelegung einer Garnmenge von 3 bis 5 Gramm je Sack.

Das Sackstopfgarn wird den einzelnen Verbrauchern durch die Reichssackstelle von einem Lagerhalter unmittelbar zugestellt. Falls die Anforderung von Sackstopfgarn von einem Sackflick-Institut kommt, ist die Anforderung durch Originalbelege über die dem genannten Institut zur Ausbesserung eingesandten Säcke mit in Vorlage zu bringen.

Bei der Anmeldung des Bedarfs ist möglichst anzugeben, ob Säcke mit der Hand oder mit der Maschine geflickt werden.

Berlin den 27. Mai 1918.

Reichssackstelle, G. m. b. H.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Schöffen und Geschworene.

In Gemäßheit des § 36 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. 1. 1871 und 17. 5. 1898 werden die Ortsbehörden des Kreises ersucht, nach dem untenstehenden Schema ein Verzeichnis (Urliste) der in ihrem Bezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Geschworenen- oder Schöffenamte berufen werden können, bis zum **1. August d. Js. aufzustellen und, daß dies geschehen, mir bis zu demselben Tage anzuzeigen.** Die aufgestellte Urliste ist **eine Woche lang zu jedermanns Einsicht** auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach abgelaufener Frist, spätestens aber bis **zum 15. August d Js.**, ist die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den den Magistraten bezw. Guts- und Gemeindevorstehern etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung dem zuständigen Amtsgerichte einzureichen.

Was die Aufstellung der Urliste selbst anbelangt, so bemerke ich folgendes:

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von einem Reichsangehörigen, welcher das 30. Lebensjahr vollendet haben muß, versehen werden.

Demnach sind in die Urliste mit Ausnahme der weiter unten bezeichneten alle männlichen Personen aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, wider welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Andere Personen sind zwar nicht unfähig zum Schöffenamte, sollen aber trotzdem nicht zu demselben berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz **in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;**
2. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
4. Dienstboten; ferner
5. Minister;
6. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
7. Reichs- und Staatsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
8. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
9. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

10. Religionsdiener;
11. Volksschullehrer und
12. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Aufstellung der Liste erfolgt tunlichst in alphabetischer Reihenfolge.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfde. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Thorn	36	(Rubrik 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinende Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (G.=V.=G. § 35) bestimmt).
2	Breiling, Karl	Gastwirt	„	40	
3	Crodner, Hugo	Besitzer	„	38	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar vom . . . . . . bis einschließlich . . . . . . in der Gemeinde und zwar im . . . . . . ausgelegen hat, auch Ort und Zeit der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, wird bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . 1917.

Der Magistrat (Guts= und Gemeindevorsteher).

Betrifft Kriegsgefangene.

Nach der Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Danzig vom 8. Juni d. Js., Abt. K., Nr. 2551 tritt eine Aenderung des bisherigen Verfahrens bei der Behandlung von Anträgen auf Überweisung Kriegsgefangener und bei der Verteilung zur Verfügung stehender Kriegsgefangener innerhalb der Kreise ein mit folgender Bestimmung:

1. Die Prüfung und Weiterleitung sämtlicher Anträge auf Überweisung von Kriegsgefangenen, die Verteilung sämtlicher den Kreisen von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu überweisenden Kriegsgefangenen sowie jede Veränderung des Bestandes an Kriegsgefangenen innerhalb der Kreise wird **ausschließlich** von den Herrn Kontrolloffizieren vorgenommen, soweit nicht hierzu die Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienststellen erforderlich ist.

Die Herren Kontrolloffiziere sind in dieser Hinsicht für die ihnen zugewiesenen Kreise allein verantwortlich.

2. Die Herren Landräte, Gemeindevorsteher usw. werden ersucht, Anträge auf Ueberweisung oder Aenderung in dem Bestande von Kriegsgefangenenkommandos mit Stellungsnahme und unter Beachtung der von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager gegebenen Richtlinien mit tunlichster Beschleunigung dem Herrn Kontrolloffizier des Kreises zuzuleiten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den beteiligten Arbeitgebern von vorstehender Anordnung Kenntnis zu geben.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrat der **Westpreußischen Landschaftlichen Feuersozietät** hat am 6. Juni d. Js. beschlossen, den bisher zugelassenen Kriegszuschlag zur Versicherung je nach dem Antrage des Versicherten **bis zur Höhe von 100 Prozent der Vesicherungssumme** zu erhöhen. Die Erhöhung, die für die Zeit des Krieges und bis zum Schlusse des auf den Friedensschluß folgenden Geschäftsjahres gilt, erfolgt nur auf besonderen Antrag und im allgemeinen ohne örtliche Nachprüfung, diese kann aber in besonderen Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Provinzial=Direktion angeordnet werden.

Durch diesen Kriegszuschlag bleibt die Bestimmung im § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen unberührt, daß die Sozietät nur den Betrag des wirklichen Schadens zu ersetzen hat, falls die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zurzeit des Eintritts des Schadenfalles.

Anträge auf Erhöhung sind an die zuständige **Provinzial**=Direktion der Westpreußischen Landschaftlichen Feuersozietät zu richten. Die Ausfertigung von neuen Versicherungsscheinen über die mit dem Kriegszuschlag versehenen Versicherungen erfolgt künftig nur auf besonderen Antrag.

Die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber werden ersucht, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Versicherungsnehmer zu bringen.

Marienwerder den 6. Juni 1918.

General=Direktion der Westpreußischen Landschaftlichen Feuersozietät.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Anhörung der Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen und von Vertretern des östlichen, des mittleren und des nordwestlichen Wirtschaftsgebietes für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	Preise für das Pfund in Pfennigen.		
Spargel, unsortiert	60	75	100
„ sortiert Sorte I,	90	110	140
„ sortiert, II und III	60	75	100
Suppen= und Brechspargel	28	36	45
Rhabarber	15	18	25
Spinat	30	36	45
Erbsen, (Schoten)	40	50	65
Mairüben, ohne Kraut	10	14	18
Kohlrabi mit handelsüblichem Kraut	40	45	60
Frühzwiebeln mit Kraut	40	50	65
Möhren und längliche Karotten mit Kraut von höchst. 15 cm Länge	15	18	25
desgl. ohne Kraut	25	32	40
Karotten, runde kleine mit Kraut von höchstens 15 cm Länge	30	37	45
desgl. ohne Kraut	45	52	65
Frühwirsing	25	32	45
Frühweißkohl	25	32	45
Puffbohnen	25	33	45
Süße Kirschen, 1. Wahl	45	60	80
desgl. 2. „ auch Preß=, Brenn= und Marmeladekirchen	35	40	55
Gartenerdbeeren, 1. Wahl	120	150	180
desgl. 2. „	75	100	130
Wald= und Monatserdbeeren	180	210	250
Stachelbeeren, reife und unreife	40	50	65
Johannisbeeren, weiße und rote	40	50	70
„ schwarze	50	60	85
Blaubeeren	45	60	80

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren gilt frei Verladestelle; der Preis, den der Pflücker bekommt, ist daher niedriger und unterliegt freier Vereinbarung.

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Sonnabend den 22. Juni 1918 inkraft.

Danzig den 12. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 17. Juni 1918.

Der Landrat.

Gemäß § 5 des Regulativs für den Unterkanal der Thorner Stadtniederung vom 3. Februar 1890 hat im laufenden Jahre eine vollständige Räumung der vorgeschriebenen Breiten und der Normalsohlentiefe des qu. Kanals zu erfolgen. Die Frist zur Beendigung der benannten Arbeiten wird hiermit bis 14. Juli d. Js. festgesetzt.

Die Revision durch die Schaukommission, welcher die Ortsvorstände der beteiligten Ortschaften beizuwohnen haben, finden im

oberen Revier am 15. und im unteren Revier am 16. Juni d. Js., jedesmal vormittags 9 Uhr beginnend, statt und werden die vorgefundenen Mängel nach der Anordnung der Schaukommission sofort auf Kosten der Säumigen beseitigt werden.

Die Ortsvorstände der interessierten Gemeinden werden unter Hinweis auf § 5, Absatz 5 des qu. Regulativs ersucht, für die Bekanntmachung dieser Verfügung nach Empfang des Kreisblattes schleunigst Sorge tragen zu wollen.

Gleichzeitig wird im Besonderen noch auf § 7 des eingegangenen Regulativs bezüglich der Uebertritte und Stege hingewiesen.

Pensau den 13. Juni 1918.

Der Deichhauptmann.

Wunsch.

Versorgung der Landwirtschaft mit Seilerwaren aus Papier.

Die Verteilungsstellen für Papierbindfaden, Hanfkriegsausschuß, Berlin teilt mit, daß für die Versorgung der Landwirtschaft mit Papierseilerwaren als Vertrauensmann für die Provinz Westpreußen **die Firma Carl Stepphuhn in Elbing, an der hohen Brücke,** verpflichtet ist.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Landleute auf diese Firma aufmerksam zu machen, sowie auch die Seiler auf das Vorhandensein eines Garnlagers zur Herstellung von landwirtschaftlichen Seilerwaren bei der oben bezeichneten Firma hinzuweisen.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Haferpreis.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Haferpreis von 600 Mk. für die Tonne nur noch bis zum **15. Juli** gilt und nur gezahlt werden kann für Hafer, der bis dahin an ein Proviantamt abgeliefert oder für die Heeresverwaltung verladen ist.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Bindertücher.

Die Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin ist in der Lage Bindertücher für Bindemähmaschinen zu liefern. Frühdruschgebiete sollen in erster Linie beliefert werden. Nähere Auskunft erteilt die oben genannte Bezugsvereinigung.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Im Selbstverlage des Professors Dr. Alois Herzog in Sorau N./L. ist unter dem Titel „Was muß der Flachskäufer vom Flachsstengel wissen", ein Buch erschienen, welches einen zweckmäßigen Leitfaden für Landwirte, Flachshändler, Versuchs- und Lehranstalten bietet. Es empfiehlt sich, daß das Buch auch im Kreise von Flachsanbauern und Händlern weitmöglichste Verbreitung findet.

Es kann zum Preise von 1,50 Mk. für ein Stück von der Kriegsflachsbau-Gesellschaft in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 36, bezogen werden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 11. Juni 1918.

Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß in der Zeit vom 1. Juni 1918 bis 31. März 1919 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten der Diaspora-Anstalten Bischofswerder stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1918 ist die Kollekte bei den evangelischen Bewohnern einzustellen, da während dieser Zeit ausschließlich die Einsammlung von Gaben für evangelisch-kirchliche Zwecke stattfindet.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Unsere Verordnung über den Verkauf von Obstkonserven und Marmeladen vom 14. August 1916 („Reichsanzeiger" 191),

unsere Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Apfelmus vom 17. April 1917 („Reichsanzeiger" 95),

unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917, betreffend das Verbot des Absatzes von Dörrobst („Reichsanzeiger" 241), und

unsere Bekanntmachung vom 20. November 1917, betreffend Regelung des Absatzes von Dörrobst („Reichsanzeiger" 281)

setzen wir hiermit außer Kraft.

Berlin den 7. Juni 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Klein. Dr. Lohmann.

Thorn den 17. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die den Absatz des Herbstobstes (Aepfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen) regelnde Bekanntmachung der Reichsstelle vom 20. August 1917 („Reichsanzeiger" 199) tritt am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin den 7. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Thorn den 17. Juni 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Papau.

Der Herr Oberpräsident hat den Gutsbesitzer Kurt Feldtkeller zum Amtsvorsteher des Amtbezirks Papau auf sechs Jahre vom 14. Juni 1918 bis 13. Juni 1924 wiederernannt.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Landrat.

Standesbeamter für den Bezirk Schönwalde.

Der Herr Regierungspräsident hat den städtischen Förster Mollenhauer zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schönwalde ernannt.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Landrat.

Standesbeamter und stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Wibsch.

Für den Standesamtsbezirk Wibsch, welcher sich aus den Gemeinden Eichenau und Biskupitz und den Gutsbezirken Wibsch, Klein Wibsch, Hrimsoot und Biskupitz zusammensetzt, hat der Herr Regierungspräsident ernannt:

a. den Lehrer Johann Odejewski in Wibsch zum Standesbeamten,
b. den Rittergutspächter Heinrich Blum in Klein Wibsch zum Standesbeamten-Stellvertreter.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Die Dienstgeschäfte des Kreisausschusses betreffend:

1. direkte und indirekte Kreissteuern,
2. Reichszuwachssteuer,
3. Warenumsatzstempel,
4. Rotes Kreuz
5. Kriegsinvalidenfürsorge,
6. Kriegshinterbliebenenfürsorge,
7. Inlandaufklärung,
8. Sammel- und Helferdienst,
9. Kriegswirtschaftsstelle,
10. Eierversorgung

sind vom Kreishaus — Zimmer Nr. 5 — nach der Gewerbeschule (Eingang am Stadttheater) verlegt worden.

Thorn den 15. Juni 1918.

Der Landrat des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 495 ha, mit 2 Bezirken Wildbestand soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 9. September 1918 am

Donnerstag den 27. d. Mts., 3 Uhr nachmittags,

in der hiesigen Schule öffentlich meistbietend erfolgen. Auswärtige Bieter ausgeschlossen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 3 Tage.

Dorf Birglau den 15. Juni 1918.

Der Jagdvorsteher.

Walter, Gemeindevorsteher.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.